

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II E 3

Herrn Holger Friedhelm

nur per Mail an:



Geldwaesche@senweb.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

De-Mails richten Sie bitte an

post@senweb-berlin.de-mail.de

<http://www.berlin.de/sen/web>

Martin-Luther-Straße 105,

10825 Berlin

26. 28. Januar 2024

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 22.01.2024, „Aufklärung von Geschäftswechseln in der Gastronomiebranche in Berlin-Neukölln, insbesondere in der Hermannstraße (#297981)“

Sehr geehrter Herr Friedhelm,

sie begehren Akteneinsicht/Aktenübersendung zur folgenden Thematik:

„Hiermit bitte ich um Bereitstellung aller Belege oder Beweise, die in den letzten Jahren zu abgeschlossenen Ermittlungen gehören, bezüglich der Praxis, bei der Restaurants und Imbissläden häufig Besitzer und / oder Namen wechseln, während das Angebot weitestgehend gleich bleibt, als Methode oder zur Verschleierung der Geldwäsche oder anderer illegaler Aktivitäten.“

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe führt keine Akten mit den von Ihnen gewünschten Informationen.

Diese Senatsverwaltung ist für den Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG) zuständig, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fällt. Restaurants und Imbisse zählen als Teil der Gastronomie aber nicht zu den Verpflichteten des GwG. Das GwG

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin
(barrierefreier Zugang links neben dem
Haupteingang)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg
mit 250m Fußweg,
Buslinien M48, 104 bis Rathaus
Schöneberg mit 200 m Fußweg



Besuchen Sie uns im
Internet!
QR-Code scannen
oder auf
www.berlin.de/sen/web

richtet sich nur an bestimmte Wirtschaftsteilnehmende (z.B. Uhrenhändler oder Kfz Händler), wozu die Gastronomie nicht zählt. Im Übrigen wird im Rahmen des GwG von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe geprüft, ob die Pflichten aus diesem Gesetz eingehalten werden. Das GwG ist ein Präventionsgesetz, welches Geldwäsche verhindern soll. Geldwäscherechtliche Ermittlungen sind Teil des Strafrechts. Hierfür ist diese Verwaltung rechtlich nicht zuständig.

Diese Senatsverwaltung ist ebenfalls für Fragen des Gewerberechts zuständig. Insoweit werden aber keine gewerberechtlichen Ermittlungen durchgeführt. Für strafrechtliche Ermittlungen ist diese Senatsverwaltung -wie ausgeführt- nicht zuständig. Auch insoweit werden also Akten/Unterlagen zu den von Ihnen geschilderten Sachverhalten nicht geführt.

Ich weise darauf hin, dass das IFG keine Informationsbeschaffungspflicht in den Fällen vorsieht, in denen Informationen bei der angefragten Behörde nicht vorhanden sind.

Eine Informationspflicht auf der Grundlage des von Ihnen zitierten Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insoweit ist der Anwendungsbereich des § 1 VIG nicht eröffnet. Gegenstand des VIG sind Sachverhalte aus dem Bereich der Lebensmittelsicherheit/Futtermittelsicherheit bzw. der Produktsicherheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

